

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2002

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 16.12.2002 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GVNW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S.586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) Zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) Infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) Im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte und deren Funktion bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4**Auslagensatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Wermelskirchen unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gern. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 500,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. 1 S 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Aufführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Wermelskirchen vom 01.01.2003 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
je angefangene Stunde pauschal 43,50 €
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand
je angefangene halbe Stunde pauschal 21,75 €
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 50,00 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 50,00 €
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 50,00 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Wermelskirchen vom xx.xx.2002

Kennziffern:

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung KhBauVO*)
- 1.1 Heime
- 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
- 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebrachten (ab 20 Personen)
- 1.2 Kindergärten, - tagesstätten, - horte

2. Übernachtungsbetriebe

- 2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 2.1 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach VstättVO*)
- 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 3.0.2 Gebäude mit **Filmvorführungen** (ab 100 Personen)
- 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze*)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO/VstättVO unterliegen
- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 2.2.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm Freifläche

3 Unterrichtobjekte

- 4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung HochhVO*)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach VkVO*)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht anwendbar ist
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung GarVO*)
- 8.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (>500 qm) in Verbindung zu anders

- genutzten Gebäuden
- 10. Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- § Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)
- § Chemikaliengesetz (ChemikalienG)
- § Sprengstoffgesetz (SprengstoffG)
- mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.1.5 Betriebe wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. der
- § Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- § Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)
- § Chemikaliengesetz (ChemikalienG)
- § Sprengstoffgesetz (SprengstoffG)
- mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit **mehr** als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (ab 2.000 cbm umbautem Raum)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.8 Anlagen und –Einrichtungen für gentechnische Arbeiten ab Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
- 11.9 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.10 Schießstände und -anlagen
- 11.11 Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 und 5 BauO NRW)
- 11.12 Sonstige Gebäude und Einrichtungen, die im erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind

*) Überprüfungspflichtiges Objekt

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.